

---

# SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT BREMEN-OST E.V. VOM

27. SEPTEMBER 2021

## Übersicht

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Bekanntmachungen des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gebühren und Beiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Organisationsstruktur
- § 13 Zuständigkeit des Vorstands
- § 14 Beirat
- § 15 Gemeinsame Sitzungen von Beirat und Vorstand
- § 16 Abschlussprüfung
- § 17 Abteilungen
- § 18 Sparten
- § 19 Auflösung des Vereins und Verschmelzung mit anderen Vereinen
- § 20 Haftung
- § 21 Datenschutz
- § 22 Vollzugsermächtigung, Inkrafttreten

Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form gemeint.

---

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen: „**Sportgemeinschaft Bremen-Ost e.V.**“ (**Kurzform: SGBÖ**)  
Der Verein bildet den im Jahre 2020 vollzogenen Zusammenschluss der Sportgemeinschaft Arbergen-Mahndorf von 1893 e.V. als dem aufnehmenden Verein mit dem Turn- und Sportverein Vahr von 1959 e.V. als den übertragenden Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Über die vorrangig zu verwendenden Vereinsfarben entscheidet der Vorstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Neben der sozialen Verantwortung kommt der Kinder- und Jugendförderung eine besondere Bedeutung zu.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
3. Der Verein kann zu Förderungszwecken Kooperationen mit Bildungs- und sozialen Einrichtungen eingehen. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, Achtung und Toleranz.
5. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
6. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir verpflichten uns zu einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport.

---

## § 3 BEKANNTMACHUNGEN DES VEREINS

Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle, soweit Zweiggeschäftsstellen bestehen, zugleich dort. Der Vorstand soll zusätzlich, aber nicht als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einberufung, die Bekanntmachungen in der Vereinszeitschrift sowie auf der Vereins-Homepage bekanntgeben.

---

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
4. Die Mitglieder haben das Vereinseigentum und andere zur Verfügung gestellte Geräte und Einrichtungen pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Für mutwillige und grob fahrlässige Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich zu umwelt- und kostenbewusstem Umgang mit Strom, Wasser und Heizenergie. Gleiches gilt auch für die Abfallvermeidung.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Austritt kann frühestens 12 Monate nach Eintritt zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. unter Wahrung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

8. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird vom Verein schriftlich bestätigt.
9. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monatsbeitrag, Zusatzbeitrag, Aufnahmegebühr, Kursgebühr, Instandsetzungsumlage) rückständig sind, können nach erfolglosem Mahnverfahren aus dem Verein ausgeschlossen werden.
10. Mitglieder, die grob gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit der Satzung unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
11. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu äußern.
12. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Beirat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

---

## § 5 GEBÜHREN UND BEITRÄGE

1. Von Mitgliedern können erhoben werden
  - a) Aufnahmegebühren und weitere Arten von Gebühren
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Umlagen
  - d) Zusatz- und Kursbeiträge
2. Für kostenintensive Sportarten können besondere Aufnahmegebühren, Zusatz- und Kursbeiträge erhoben werden, die nach Anhörung der Abteilung oder Sparte vom Vorstand festgesetzt werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Entscheidung getroffen hat.
3. Über Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
4. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie deren Partner und Kinder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sind von der Beitragspflicht befreit.

---

## § 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder erlangen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit der Volljährigkeit das passive Wahlrecht.

---

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

---

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
2. Es steht dem Vorstand frei, aus besonderen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Beirat oder der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10% der am 1. Januar des betreffenden Jahres stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten.
3. Der Zeitpunkt von Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung bekanntzugeben.
4. Anträge sind schriftlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach diesem Termin eingehende Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen; sie werden nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

---

## § 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Abschlussprüfer und Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
  - d) Wahl der Abschlussprüfer
  - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
  - g) Festsetzung der Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen.
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Im Geschäftsbericht sind die sportlichen Leistungen, wichtige organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Maßnahmen sowie die Gesamtsituation des Vereins darzulegen. Im Geschäftsbericht sind alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirats - auch die im Laufe des Geschäftsjahres oder danach ausgeschiedenen - namentlich aufzuführen.
3. Der Jahresabschluss ist klar, vollständig und übersichtlich aufzustellen. Er muss die Gewähr für einen umfassenden und sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Vereins bieten. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die wichtigsten Kennzahlen vorgestellt. Der gesamte Finanzbericht kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
4. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

---

## § 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Änderung der Satzung, Bildung von Spielgemeinschaften oder Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen oder Aufhebung oder Auflösung des Vereins (s.a. §20) sind mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
7. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenanteile erreicht haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
  - c) die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (ausweislich einer als Anlage beigefügten Anwesenheitsliste),
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
  - f) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Es kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

---

## § 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorstandsvorsitzenden
  - b) 1. Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) 2. Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - d) 1. Vorstand Finanzen
  - e) 2. Vorstand Finanzen
  - f) 1. Vorstand Sport
  - g) 2. Vorstand Sport
  - h) 1. Vorstand Kinder und Jugend
  - i) 2. Vorstand Kinder und Jugend
  - j) 1. Vorstand Senioren
  - k) 2. Vorstand Senioren
  - l) 1. Vorstand Technik
  - m) 2. Vorstand Technik
  - n) Vorstand Marketing und Öffentlichkeit

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind zwei gemeinsam zeichnende Personen nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) dieser Satzung.
5. Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied sein Amt gröblich, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Entsteht dem Verein durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Vorstandsmitgliedes ein Schaden, so haftet der Betreffende dafür.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen. Einzelheiten regeln ein Arbeitsvertrag und eine Geschäftsordnung.
7. Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

---

## § 12 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die in dieser Satzung ausgewiesenen Stellen werden inhaltlich in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung legt der Vorstand fest.

---

## § 13 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Die Führung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse und die Vermögensverwaltung obliegen dem vertretungsberechtigtem Vorstand. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen; ferner dann, wenn ein Mitglied dieses Organs es unter Angabe des Gegenstandes und Zwecks beantragt. In diesem Falle muss die Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der besetzten Vorstände anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren unter Nutzung aller Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und eine Niederschrift mit Unterzeichnung entsprechend § 13 Absatz 5 in der Geschäftsstelle hinterlegt wird. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
3. Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a) Sicherstellung des Spiel- und Sportbetriebes unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten
  - b) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder
  - c) Erstellung des Haushaltsplanes
  - d) Beratung über die an die Mitgliederversammlung zu richtenden Anträge
  - e) Vorbereitung der Wahlen
  - f) Beschlussfassung über das sportliche Angebot und die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
  - g) Langfristige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Existenzfähigkeit
4. Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern des Vorstands mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
5. Über jede Sitzung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen. Es ist von einem Geschäftsstellenmitarbeiter anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

7. Die Vorstandsmitglieder und alle vom Vorstand beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

---

## § 14 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Voraussetzung für die Wahl in den Beirat sind nach Volljährigkeit eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft sowie besondere Verdienste um den Verein. Beiratsmitglieder dürfen während der Amtsdauer kein Vorstandsmandat übernehmen.

2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit ein Beiratsmitglied zum Vorsitzenden.

5. Tritt der Beirat geschlossen zurück oder besteht er nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, hat der Vorstand unverzüglich von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der Beiratsmitglieder einzuberufen.

6. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die strikte Einhaltung der Satzung durch den Vorstand zu überwachen, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, sowie Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten. Des Weiteren nimmt er repräsentative Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr. Der Beirat hat Zugang zu allen Unterlagen des Vereins.

7. Der Beirat entscheidet über die Berufung eines Mitglieds gegen den vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss sowie eine abgelehnte Aufnahme.

8. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzung ein und leitet sie. Auf Verlangen des Vorstands muss der Beirat binnen einer Frist von zwei Wochen zusammentreten. Der Beirat hat dem Vorstand rechtzeitig Sitzungsort und Termin bekanntzugeben. Alle Mitglieder des Vorstands haben zu den Sitzungen des Beirats Zutritt, Diskussionsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Beiratsvorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

9. Protokolle des Beirats und des Vorstands sind unverzüglich gegenseitig auszutauschen.

---

## § 15 GEMEINSAME SITZUNGEN VON BEIRAT UND VORSTAND

1. Bei unplanbaren, unvorhersehbaren Rechtsgeschäften des Vereins, die nicht über den durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan erfasst sind und vorhersehbar den Gesamtgeschäftswert von 10% der Einnahmen des genehmigten Kassenberichts des Vorjahrs übersteigen werden, ist zum Zwecke der Beschlussfassung der Beirat zu der Sitzung des Vorstands heranzuziehen. Nach gemeinsamer Diskussion beider Organe erfolgt eine getrennte Abstimmung. Das geplante Rechtsgeschäft darf nur vollzogen werden, wenn beide Organe diesem mehrheitlich zustimmen.

2. Aus wichtigen Gründen können durch Mehrheitsbeschluss des einen oder anderen Organs gemeinsame Sitzungen beantragt werden. Wichtige Gründe sind gegeben, wenn Zweifel am satzungstreuen Verhalten des Vorstandes bestehen oder der Bestand des Vereins in rechtlicher, organisatorischer oder finanzieller Hinsicht entscheidenden Veränderungen gegenübersteht. Einem Antrag auf gemeinsame Sitzung ist binnen 2 Wochen Folge zu leisten; Sitzungsort und Termin bestimmt der Vorstand.

Die Mitglieder des Beirats haben bei gemeinsamen Sitzungen - mit Ausnahme der Ziffer 1 - kein Stimmrecht, jedoch Anrecht auf lückenlose Information, Teilnahme an der Diskussion und Stellung von sachgerechten Anträgen.

---

## § 16 ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Zwei Abschlussprüfer haben alljährlich, spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. In diesem Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz und Satzung entsprechen, der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurde und der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und schriftlich bereitzuhalten.

2. Die Abschlussprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie werden für 2 Jahre gewählt, abwechselnd in jedem Jahr einer.

Der Vorstand kann ein Mitglied seines Gremiums als Beobachter zur Abschlussprüfung abordnen.

---

## § 17 ABTEILUNGEN

1. a) Für die im Verein betriebenen Sportarten kann der Vorstand Abteilungen bilden.
  - b) Die Zahl und Art der Abteilungen bestimmt der Vorstand.
  - c) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.
  - d) Jede bestehende Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der von einer Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt wird.
  - e) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
  - f) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verantwortlich verpflichtet.
  - g) Der Abteilungsvorstand ist nicht berechtigt Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge) und Verträge mit Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten einzugehen. Dieses ist ausschließlich dem geschäftsführenden Hauptvorstand gemäß § 11, Punkt 4 vorbehalten.
- 2.a) Die Abteilungen stellen jährlich zur Herbstsitzung des Vorstands Vorschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge an den Vorstand.
  - b) Der Abteilungsvorstand schlägt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung dem Vorstand die Höhe eines eventuell erforderlichen Zusatzbeitrages oder einer Aufnahmegebühr vor.
  - c) Soweit eigene Geldeingänge vorhanden sind (z. B. Eintrittsgelder, usw.) können die Abteilungen Abteilungskassen führen. Eine ordentliche Buchführung hinsichtlich dieser Abteilungskassen ist erforderlich. Die so verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen. Über ihre Verwendung ist dem Vorstand des Vereins am Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen. Für die Führung der Abteilungskassen ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Die Unterlagen sind beim Verein abzulegen.
  - d) Der Abteilungsvorstand kann über die ihm im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel verfügen, soweit diese nicht durch Vorstandsbeschluss gesperrt sind. Vor dem Auslösen einer Bestellung sind ab einem Bestellwert von 100,- € zwingend drei Angebote durch den Abteilungsvorstand einzuholen. Die Auslösung der Bestellung erfolgt über die Geschäftsstelle. Es gilt das Günstigkeitsprinzip. Ausnahmen sind zu begründen und vom Vorstand zu genehmigen. Die Freigabe der Zahlungen erfolgt durch den Vorstand Finanzen nach Übergabe der vom Abteilungsleiter abgezeichneten Rechnungen und Vorlage der entsprechenden drei Angebote und evtl. Ausnahmeregelungen des Vorstands.

---

## § 18 SPARTEN

1. Soweit nach §17 Abteilungen nicht bestehen, können vom Vorstand Sparten gebildet werden. Für die Betreuung werden Spartensprecher vom Vorstand ernannt.
2. Vernachlässigt ein Spartensprecher sein Amt, so kann er durch Beschluss des Vorstands seines Amtes enthoben werden.
3. Ob es sich bei einer Sportgruppe um eine Abteilung nach § 17 oder Sparte nach § 18 handelt, entscheidet der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB, siehe § 11, Punkt 4.

---

## § 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERSCHMELZUNG MIT ANDEREN VEREINEN

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gelten der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der Vorsitzende und der 1. Vorstand Finanzen als die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung für die Belange der Ortsteile Arbergen, Mahndorf und/oder Vahr auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung kann in einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Verschmelzung mit anderen Vereinen beschließen. Dabei kann die Sportgemeinschaft Bremen-Ost e.V. sowohl aufnehmender als auch übertragender Verein sein. Für die Verschmelzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

---

## § 20 HAFTUNG

Für Unfälle und Haftpflichtschäden gelten die durch den Landessportbund Bremen abgeschlossenen Verträge. Versicherungsfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zu melden. Der Verein haftet über die Haftung etwaiger Versicherung hinaus gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Sportstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen eintretenden Unfallfolgen. Das gleiche gilt für andere Schäden (z.B. aus Diebstahl) in oder auf den von ihm genutzten Anlagen.

Jedes Organ und alle die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässigem Vereinoderanderenzugefügten Schäden.

---

## § 21 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Regelungen für den Datenschutz im Verein werden in einer Datenschutz-Ordnung festgelegt. Diese umfasst u. a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von für den Verein tätigen Personen (Vereinsfunktionäre, Mitarbeiter, Übungsleiter) im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen des Vereins.

---

## § 22 VOLLZUGSERMÄCHTIGUNG, INKRAFTTRETEN

1. Der Vorstand im Sinne der §§26 BGB und 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) dieser Satzung wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und solche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Gewährleistung der Eintragung im Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit geboten sind.
2. Die vorstehenden Änderungen der Satzung treten mit ihrer Eintragung und der Eintragung der Verschmelzung (§1 Absatz 1) im Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*